

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 48.

Dinstag den 22. April

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 571. (3)

Nr. 6249.

K u n d m a c h u n g.

Das nachstehende von dem Herrn Präsidenten der k. k. obersten Justizhofstelle, als Curator der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien, mitgetheilte Programm wird kund gemacht. — Laibach am 31. März 1845.

P r o g r a m m

hinsichtlich der Aufnahme und des Austrittes von Böglingen der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien. — §. 1. Die Böglinge der Theresianischen Ritter-Akademie sind entweder Stiftlinge oder zahlende Böglinge. — §. 2. Erledigte Stiftungsplätze werden in den Zeitungen angekündigt. Die Gesuche um solche sind, mit Ausnahme der freih. Kircheng'schen Stiftungsplätze, welche das n. ö. Landrecht, des freih. v. Schellerer'schen, den der k. k. Hofkriegsrath, des fürstl. v. Colloredo'schen, den der Herr Fürst v. Colloredo-Mannsfeld, und der herzogl. Savoy'schen, welche der regierende Herr Fürst v. Liechtenstein, und zwar die beiden Letzteren ohne öffentliche Kundmachung der Erledigung, vergeben, an Seine Majestät zu richten, mit den in der Kundmachung angegebenen Belegen zu versehen, und bei den in derselben bezeichneten Behörden zu überreichen. — §. 3. Wegen Aufnahme eines zahlenden Bögling's ist das Gesuch an die Direction zu richten, und in der Amtskanzlei der Akademie zu überreichen. Dasselbe muß mit dem Adelsdiplome im Originale oder in beglaubigter Abschrift, mit dem Tauf-, Gesundheits-, Impfungs- und letzten Schulzeugnisse belegt seyn. Das für die Aufnahme vorgeschriebene Alter ist vom 8. bis vollendeten 12. Lebensjahre. Die Rücksicht wegen Überschreitung des Normalalters ist bei Seiner Ma-

jestät nachzusehen. Dasselbe wäre der Fall, wenn ausnahmsweise die Aufnahme eines Bögling's ange sucht werden wollte, der nicht zur christlich-katholischen Kirche des lateinischen Ritus gehört. — §. 4. Hinsichtlich der Vorbereitungskenntnisse hat der Aufzunehmende nachzuweisen, daß er die für die erste und zweite Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände mit gutem Erfolge erlernt habe. In der Regel werden die Eintretenden in jene Classe versetzt, welche das mitgebrachte Schulzeugniß nachweist. Wenn der Aufzunehmende der deutschen Sprache nicht mächtig, oder nach einem anderen, als dem in den österreichischen Staaten vorgeschriebenen Systeme unterrichtet worden ist, entscheidet eine Vorprüfung über die Classe, in welche er einzureihen ist. — §. 5. Da in der Akademie die Böglinge nach drei Kategorien, nämlich in offene, gesperrte und Gang-Kameraten eingetheilt werden, so wird auch der neu eingetretene Bögling in eine Kamerate jener Kategorie versetzt, in welche er vermöge seiner Studien gehört, und dem Präfecte seiner Kamerate übergeben. — Offene Kameraten sind solche Abtheilungen, wo eine Anzahl von beiläufig 12 Böglingen in einem Saale unter der beständigen Aufsicht ihres Präfectes sich befindet, und wo jeder sein eigenes Schreibpult hat. Für solche Kameraten sind eigene separirte Schlafsäle bestimmt. — G e s p e r r t e Kameraten sind solche, wo jeder Bögling, gewöhnlich mit dem Eintritt in die Humanitätsclassen, ein eigenes Zimmer hat, welche Zimmer aus einem gemeinschaftlichen großen Vorsaale, der den Böglingen zugleich zur Versammlung und Unterhaltung dient, ihre Eingänge haben. Die Aufsicht führt, wie in den offenen Kameraten, ein Präfect, der in demselben Saale wohnt. — G a n g - K a m e r a t e n endlich sind jene, wo die Juristen Jeder für sich

ihre Zimmer auf den Gängen erhalten. Die Inspection auf jedem Gange haben zwei Präfecte, die in ihrem Amte abwechseln. — Es gibt übrigens eigene geräumige Säle für die Collegien, andere für die Gymnastik, andere für gemeinschaftliche Unterhaltungen zur Recreationzeit, und noch andere wo gespeist wird. Jede Kamerate hat einen eigenen Präfecten, welcher der Erzieher und Leiter, Rathgeber in den Studien und beständiger Begleiter seiner Zöglinge ist, und die er nur dann verläßt, wenn er sie im Collegio dem Professor übergeben hat. — Für die Zöglinge aus Ungarn und Siebenbürgen werden eigene Kameraten gebildet, welche von Präfecten derselben Nation geleitet werden. — §. 6 Der Zögling macht in dieser Anstalt seine Studien nach der in den österreichischen Staaten allgemein vorgeschriebenen Ordnung, und es werden hier 1 Jahr auf die Vorbereitungsclasse, 4 Jahre auf die Grammatical-, 2 Jahre auf die Humanitätsclassen, 2 Jahre auf den philosophischen Cours und 4 Jahre auf die Rechtswissenschaften verwendet. Zöglinge dieser Anstalt erhalten außer dem Unterrichte in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, die sonst auf den österreichischen Gymnasien, philosophischen und Rechtsfacultäten gelehrt werden, auch noch Unterricht in allen Zweigen der Naturgeschichte, in der Chemie, in der allgemeinen Welt-, österreichischen und diplomatischen Staatengeschichte, im Völkerrechte, welche beiden letzteren Gegenstände hier französisch vorgetragen werden, und in der Pädagogik, ferner in der practischen Geometrie, Mechanik, Aesthetik, Landwirtschaft und Forstkunde. Die hier benannten Gegenstände bis zur Pädagogik inclusive, sind für alle Zöglinge obligat, die andern aber beliebig. Hiezu kommt noch der Unterricht im Zeichnen, in der italienischen, französischen, englischen, böhmischen, polnischen und ungarischen Sprache. Das Studium der italienischen und französischen Sprache ist für alle obligat, die übrigen Sprachen dürfen nach Bedürfniß und Lust gewählt werden. — Die Gymnastik besteht in der Ortopädie, im Tanzen, Fechten, Voltigiren, Schwimmen und Reiten. (Zum Reitunterrichte werden nur Philosophen und Juristen zugelassen, welche dafür monatlich insbesondere vier Gulden Conv. Münze zu entrichten haben. Auch der Unterricht in der Musik, wenn solcher gewünscht wird, muß insbesondere bestritten werden). — Außer den erwähnten Studien werden in dieser Anstalt auch

alle ungarischen Rechtsgegenstände nebst dem allgemeinen Bergrechte vorgetragen. Für die ungarischen Zöglinge ist dieses Studium obligat, für andere frei und beliebig. Für alle bemeldeten Studien und Fächer besitzt die Akademie eigene gewählte Professoren, so wie naturhistorische Sammlungen, Maschinen und Modelle, eine Bibliothek, ein chemisches Laboratorium und einen botanischen Garten. — §. 7. Für jeden Zögling, der keinen Stipendiumsplatz genießt, werden an die Akademie 500 fl. Conv. Münze jährlich bezahlt. Diese Zahlung geschieht vierteljährig voraus an die akademische Hauptcasse. Dafür erhält er nebst der Erziehung und Nachhilfe von Seite seines Präfectes Wohnung, Heizung, Licht, Kost, Bedienung, Unterricht in jenen §. 6 benannten Gegenständen, die seinem Alter und seiner Studienclasse angemessen sind, in Sprachen und in der Gymnastik, auch im Falle der Erkrankung Pflege und ärztliche Hilfe sammt den Medicamenten. Für die Kameratbedienten werden monatlich auf Schuhwisch und Bürsten 1 fl. 30 kr. W. W. als Zulage, und für die Reinigung der Wäsche, wenn sie dem akademischen Wäscher überlassen wird, 3 fl. 30 kr. W. W. entrichtet. Für die Fußwäsche wird extra gezahlt. — §. 8. Jeder Zögling hat ein Epbesteck und ein eigenes Bett mitzubringen; er schafft sich auch die Uniform, welche aus Hut, Frack, weißer und schwarzer Pantalon, Degen und Kuppel bestehend, auch auf Verlangen von der Akademie besorgt wird. Außer der Uniform bedarf der Zögling sowohl zum häuslichen Gebrauche, als zum gemeinschaftlichen Ausgehen eigener Kleidung und hinreichender Leibwäsche, auch Servietten zum Tischgebrauche, Abwischtrücher, ferner Bücher, Schreibmaterialien, Zeichnungsrequisiten und andere Kleinigkeiten, so wie eines mäßigen Taschengeldes. Alle diese Nebenauslagen dürften bei guter Deconomie die Summe von 150 fl. C. M. kaum jährlich übersteigen. — §. 9. Diese Nebenauslagen sind von den Angehörigen der Zöglinge selbst, oder durch ihre Bestellten, zu bestreiten. Auf Verlangen derselben übernimmt auch der in der Akademie bestellte Haus-Inspector die Bestreitung der Nebenauslagen. Er ist zu diesem Ende, wenn die Uniform und die erste Einrichtung beige-schaffen ist, mit einem Vorschusse von 50 fl. C. M. zu versehen, den er nach dem Bedarfe der Zöglinge und mit Zustimmung des Präfectes gegen genaue Rechnungslegung bis zu

dessen Erschöpfung und Erlangung eines neuen Vorschusses verwendet. — S. 10. Für die Ferien können die Zöglinge nach Hause genommen, oder in der Academie belassen werden, wo sowohl für eine nützliche Beschäftigung, als auch für angemessene Unterhaltung gesorgt ist. Zöglinge, welche durch ihr sittliches Betragen und die gehörige Verwendung in den Studien sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwerben, können auch alle Recreationsstage im Jahre zum Ausspeisen hinauskommen, wenn sie dazu von ihren Herren Aeltern, Verwandten oder Agenten den Tag zuvor schriftlich eingeladen, oder bei der Direction aus- gebeten werden. — S. 11. Wenn Aeltern und Vormünder einen Zögling aus der Akademie zu nehmen gesonnen sind, so reichen sie die Aufkündigung bei der Direction schriftlich ein, wobei zu bemerken ist, daß ein vierteljähriger Kostbetrag, vom Tage der Aufkündigung an, an die akademische Hauptcasse zu entrichten ist, wenn auch der Zögling nicht mehr so lange in der Akademie verbleiben sollte. — S. 12 In so fern die Raumverhältnisse es gestatten, können auch zahlende Zöglinge unter einem eigenen, von den Angehörigen gewählten Privatpräfecten aufgenommen werden. Solche Zöglinge haben mit ihren Präfecten eigene Zimmer und stehen unter deren besonderen Aufsicht, nehmen aber an dem Unterrichte, dem Gottesdienste und der Verpflegung gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen Theil. Für solche Zöglinge selbst wird derselbe Betrag, wie für die übrigen bezahlt. Wegen der Verpflegungskosten der Präfecten derselben, der Kosten der eigenen Wohnung, und der besonderen Bedienung, wird der zu zahlende Betrag von Fall zu Fall bestimmt.

lichter als die Haare, schmal nach rückwärts laufend, und am Winkel des Unterkiefers endend, die Augenbrauen getheilt, mittelmäßig stark und braun, die Augenwimper braun und sparsam, die Stirn schmal, wenig hervorragend, der Augenstern lichtblau, die Nase spizig, das Gesicht ziemlich breit und die Winkel der Unterkiefer hervorspringend, die Lippen schmal, der Mund mittelmäßig groß, das Kinn abgerundet, mit keinem vorspringenden Bart, somit beiläufig einen Tag vor seinem Tode rasirt, die Zähne vollzählig, die Brust breit und gewölbt, die Hände hatten Schwielen, dagegen deutete die Haut der Fußsohlen darauf, daß der Getödtete nicht barfuß zu gehen pflegte. — Als besonderes Kennzeichen erscheint, daß dem Getödteten an der rechten Hand das Nagelglied des zweiten Zeigefingers fehlte und der Finger vollkommen vernarbt war. — Die am Leichname vorgefundene Bekleidung, bestehend in einem baumwollenen, roth, grün und weiß gestreiften schwarzen Halstuche, aus einem weißen kammertuchenen Falten-Vorstehhemde, aus einem Hemde von guter starker Leinwand, die Besätze am Halse und an den Handärmeln mit Bändern versehen, ferner aus grobleinenen, gestickten Unterbeinkleidern und aus Fußseken. — Die löbl. politischen Behörden werden dringend ersucht, hierher dasjenige mitzutheilen, was zur Erforschung des Mannes, Standes und der persönlichen Verhältnisse des Getödteten, und zur Ausforschung der wahrscheinlich mehreren Thäter dienen könnte, wobei noch bemerkt wird, daß nach den gepflogenen Erhebungen der Mord in der, von jener Straße abgelegenen Stelle des Waldes nicht vollbracht worden seyn dürfte. — Von der k. k. Polizeidirection. Laibach am 3. April 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 597. (3) Nr. 2162.

B e s c h r e i b u n g

eines abseits von der Straße am 15. October 1844 Morgens in dem zur Gemeinde Ranzern, Tglauer Landgüter, gehörigen Walde ermordet gefundenen, bisher unbekanntes Mannes. — Der Verunglückte war von robuster, kräftiger Beschaffenheit, sehr musculös, 5 Schuh 2 1/2 Zoll groß, zwischen 25 bis 30 Jahre alt, hatte schwarzbraune dichte Haare, rückwärts beiläufig 1, und vorn 3 Zoll lang, an beiden Ohren etwas länger, der Haarschnitt war jener der Städter, der Backenbart war braun,

Vermischte Verlautbarungen.

3. 605. (2) Nr. 616.

Minuendo-Vicitation.

Zum Behufe der Lieferung einiger hie- amts erforderlichen Geräthschaften wird am 3. Mai d. J. um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Amtskanzlei eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden.

Davon geschieht an die Unternehmungs- lustigen mit dem Beisatze die Verständigung, daß die Tischlerarbeiten auf . 46 fl. — kr.

„ Schlosser	8	30
„ Buchbinder	10	—

und die verschiedenen, im Licitationswege zu bewirkenden Beischaffungen auf 68 fl. 34 kr. veranschlagt sind.

K. K. Bezirkscommissariat Auersperg am 16. April 1845.

3. 601. (2) Nr. 621.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameral-Herrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Swolschak von Westert, wider Jakob Hafner von Laß, S. Nr. 100, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, auf 22 fl. 22 kr. geschätzten Fahrnisse, und des dem Stadt Dom. Laß, sub Urb. Nr. 93 dienstbaren Hauses Nr. 100 in Laß, im Schätzungswerte pr. 1058 fl., dann des Gemeintheils u Hribeh, resp. der Rechte aus dem Kaufbriefe ddo. 1. August 1808, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 268 fl. 58 1/2 kr. G. N., ob schuldigen 49 fl. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietungstagsatzung auf den 13. Mai, die zweite auf den 13. Juni, und die dritte auf den 14. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität Nr. 100 in Laß mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß Falls solche bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daß 10% des Schätzungswertes als Vadium zu erlegen, und daß erste Weistheilsdrittel gleich zu bezahlen seyn wird.

Bezirksgericht der Cameral-Herrschaft Laß am 12. April 1845.

3. 593. (2) Nr. 1782.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird über Ansuchen des Jakob Jagtscha von Bertatscha, S. Nr. 31, dessen schon über 35 Jahre unbekanntes Aufenthalt abwesender Stiefbruder Johann Jagtscha von Verbische, S. Nr. 8, hiemit aufgefodert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß persönlich zu erscheinen, oder dieses Bezirksgericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach fruchtlosem Verstreichen dieses Termines derselbe über weiteres Einschreiten für todt erklärt und sein hierortiges Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 1. Juli 1844.

3. 594. (2) Nr. 932.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Herrn Georg Kraschouz von Nötting, die executive Feilbietung des, dem Johann Micheltshitsch von Bertatscha, S. Nr. 3 gehörigen,

im Anzelberge gelegenen, dem Gute Semitsch sub Curr. Nr. 735 dienstbaren, gerichtlich auf 120 fl. G. N. geschätzten Weingartens sammt Keller, wegen schuldiger 100 fl. G. N. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, nämlich auf den 7. Mai, 4. Juni und 2. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisatze im Orte der Pfandrealität angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 10. April 1845.

3. 592. (2) Nr. 482.

W i d e r r u f u n g.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht: daß es von der, in der Executionsfache der Martin Lesiak'schen Verlass, und respective Pupillarmassa von Großschönitz gegen Carl Gladin von Altenmarkt, mit diefstelligem Edicte vom 26. Februar d. J., S. 177, auf heute, dann auf den 2. Mai und auf den 5. Juni d. J. ausgeschriebenen executiven Licitando-Veräußerung der dem Legtern gehörigen, in Altenmarkt sub Cons. Nr. 7 liegenden, und zur Herrschaft Treffen sub Rectif. Nr. 100 zinsbaren 1 1/2 Hube, puncto 2 fl. c. s. c., abkomme.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 2. April 1845.

3. 600. (2) Nr. 906.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe zur Vornahme der mit dem Bescheide des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach ddo. 30. November 1844, S. 10874, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Georg Schwarz von Krainburg gehörigen, gerichtlich auf 5000 fl. geschätzten Realitäten, als: der Häuser Nr. 16 und 58 in der Savevorstadt zu Krainburg, und der Lederwalze am Savestrome, wegen dem Herrn Johann Kosler schuldigen 310 fl. 1 kr. c. s. c., die drei Feilbietungstermine auf den 12. März, 12. April und 14. Mai 1845, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und allenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anbange festgesetzt, daß die obigen Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben veräußert werde, daß jeder Kauflustige ein 10% Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen habe, und daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und die Grundbuchsextracte täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 18. December 1844.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten geschritten.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 14. April 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 563.

Nr. 6967.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: 1) Am 6. März d. J., Z. 8202, auf das siebente Jahr, das dem Jacob Scherrer, bürgerlichen Buchbinder zu Wien, unterm 9. Februar 1839 verliehene Privilegium auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung einer Colorit- und Rubrizir-Liniermaschine zur Rastirung des Papiers. — 2) Am 6. März d. J., Z. 8201, auf das fünfte Jahr, das dem Joseph Tommick, Friseur in Wien, unterm 11. Februar 1841 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung der Männer-Haartouren und der Damenlocken. — 3) Am 6. März d. J., Z. 8146, auf das zweite Jahr, das dem Franz Knaus, Bandfabrikanten zu Wien, unterm 29. Februar 1844 verliehene Privilegium auf eine Erfindung in Erzeugung von Crepin mittelst eines bei den Crepin-Mühlstühlen noch nicht angewendeten Mechanismus. — 4) Am 6. März d. J., Z. 8145, auf das dritte Jahr, das dem Franz Gleis, Maschinenisten in Wien, unterm 12. Februar 1843 verliehene Privilegium auf die Verbesserung eines Stoßhebers. — 5) Am 6. März d. J., Z. 6788, auf die weitere Dauer von neun Jahren, d. i. des zweiten bis einschließlich des zehnten Jahres, das dem J. N. Reithoffer, Privilegiums-Inhaber zu Wien, unterm 17. December 1844 verliehene Privilegium auf die Erfindung, alle Gattungen Kleider- und Fußbekleidungen aus allen Stoffen, ohne dieselben zu nähen, zu verfertigen. — Dann 6) am 3. März d. J., Z. 7417, auf weitere acht Jahre, d. i. auf das zweite bis einschließlich neunte Jahr, über Ansuchen des Handelsmannes D. M. Pollack zu Brüssel, das ihm unterm 29. Februar 1844 verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung, Steinkohlen zu schmelzen, und die Erzeugnisse dieser Schmelzung zu benützen, um Kohlenstaub in Stückkohlen, trockene oder magere Kohlen, Loth in kräftiges Brennmaterial umzuwandeln, und aus der Kohle einen wasserdichten Kitt zu bilden. — 7) Am 6. März d. J., Z. 8203, auf das zweite Jahr, das dem Eduard Schlöber, bürgerlichen Tischner in Wien, unterm 29. Februar 1844 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung in der Ver-

fertigung der Soufflet-Mantelsäcke. — 8) Am 6. l. M., Z. 8204, auf das sechste Jahr, das der Franziska Lux, k. k. Oberarzthensgattin, und deren Tochter Wilhelmine unterm 15. Februar 1840 verliehene Privilegium auf die Erfindung einer neuen wohlriechenden Handpomade aus thierischen und Pflanzen-Ölten. — Und 9) am 6. d. M., Z. 8364, auf das dritte Jahr, das dem Andreas Mörnig, bürgerlichen Posamentir-Meister, Anton Meßat und Ignaz Wollner, landesbefugten Bandfabrikanten in Wien, unterm 16. März 1843 verliehene Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung einer neuen Gattung Lade- und Nasendstäbe auf Mühl-, Hand- oder Schuhstühlen. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat ferner eröffnet, daß Joseph Griesler, k. k. privilegirter Buchhändler in Graz, das ihm unterm 12. März 1835 verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Alaun- und Vitriol-Erzeugungsmethode freiwillig zurückgelegt hat. — Laibach am 29. März 1845.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

Z. 596. (2)

Nr. 6130.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Überreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1845 bis dahin 1846 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärsjahr 1846 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zinszeit von Georgi 1845 bis Georgi 1846 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenen, Häuser- und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Bezeichnung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Überreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenen gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirtschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlich-n Miethzinsen mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt sind;

nen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfessionen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzlerdecretes vom 7. Juli 1840, Z. 20,001, Subernal-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18,051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigentümer hat, wenn sie Schreibkundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgebliebenen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen letztern stets den vom Hauseigentümer oder dessen Gewaltträger in dem

Zinsbekenntnisse angelegten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigentümers seyn dürfen. — Bei den Schreibensunkundigen Hauseigentümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigefügte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibkundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigentümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigentümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind.

Zur Uebereichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

der 2. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 3. "	" " " " " "	" "	41 — "	82
" 5. "	" " " " " "	" "	83 — "	117
" 6. "	" " " " " "	" "	118 — "	167
" 7. "	" " " " " "	" "	168 — "	205
" 8. "	" " " " " "	" "	206 — "	247
" 9. "	" " " " " "	" "	248 — "	284
" 10. "	" " " " " "	" "	285 — "	314

Für die Vorstadt St. Peter:

der 13. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 14. "	" " " " " "	" "	41 — "	80
" 15. "	" " " " " "	" "	81 — "	120
" 16. "	" " " " " "	" "	121 — "	147

Für die Capuziner-Vorstadt:

der 17. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 19. "	" " " " " "	" "	41 — "	80

Für die Gradische-Vorstadt:

der 20. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 21. "	" " " " " "	" "	41 — "	76

Für die Polana-Vorstadt:

der 23. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	45
" 24. "	" " " " " "	" "	46 — "	97

Für die Carlstädter Vorstadt und Hüfnerdorf:
 der 26. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 24
 der ersteren, und
 der letzteren Vorstadt 1 — " K.

Für die Vorstadt Tyrnau:			
der 27. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 28. "	" " " " " " " " " " " "	41 — "	80
Für den "Carolinens" Grund:			
der 29. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	25
Für die Vorstadt Krakau:			
der 30. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im § 29 der Besetzung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829 Z. 13, 131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre gemessen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1845 bis dahin 1846, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zins-ertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in der gleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. Ferner wird sämmtlichen Hauseigentümern noch erinnert, daß, obgleich diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hierzu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer notwendig ist, daß wegen Hebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigentümer noch aufmerksam gemacht, alle Änderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermieten, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12, 987, und hoher Subernial-Circulare vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebiten bezahlten Hauszinssteuer noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. April 1845.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly, k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.
 Franz Schanda, k. k. Kreissecretär.

Z. 591. (3) Nr. 7807/5698.
 Kundmachung.
 Am 13. Mai 1845 Vormittags um 9 Uhr wird bei der Bez. Obrigkeit Reifnitz die Minuendo-Licitation wegen von h. Landesstelle mit Decret vom 30. Mai d. J., Z.

5029, bewilligter Herstellung eines neuen Schulgebäudes zu Niederdorf, im Bezirke Reifnitz, mit einem Kostenaufwande von 2711 fl. 39 kr., wovon auf die Maurerarbeit 564 fl. 19 kr., auf die Mauermaterialien 523 „ 16 „ „ „ Steinmeharbeit. 138 „ 44 „

auf die Zimmermannsarbeit 225 fl. 28 kr.
 „ „ Zimmerm. - Materialien 612 „ 44 „
 „ „ Tischlerarbeit . . . 263 „ 50 „
 „ „ Glaserarbeit . . . 80 „ 48 „
 „ „ Schlosserarbeit . . . 171 „ 50 „
 „ „ Hafnerarbeit . . . 66 „ — „
 „ den Planstrich . . . 60 „ — „
 „ die Spenglerarbeit . . . 4 „ 40 „
 entfallen, Statt finden, wozu alle Unterneh-
 mungslustige mit dem Beifügen eingeladen
 werden, daß bei der gedachten Bez. Obrigkeit
 der Plan, die Baudevisse und die Licitations-
 bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden
 eingesehen werden können. — Kreisamt Neu-
 stadt am 27. Juli 1844.

3. 611. (1)

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß für
 das Festland des Istrianer Kreisgebietes, und

zwar in den Standorten Pissino, Rovigno und
 Capodistria, 3 Wasenmeistersstellen, jede mit
 dem Genusse von jährlichen 150 fl. Dienstlohnes
 und freier Wohnung, und den andern normal-
 mäßigen Bezügen an Vereisungs-, Verschär-
 rungs- und Strafgeldern, errichtet worden sind.
 — Diejenigen, welche eine solche Verbindlichkeit
 zu übernehmen wünschen, haben sich beim Istria-
 ner Kreisamte zu melden, und haben hiebei
 die Kenntniß des erlernten Handwerkes und
 wo möglich auch jene der italienischen oder we-
 nigstens slavischen Sprache nachzuweisen. —
 Nach erfolgter Wahl wird mit dem Erwählten
 der bezügliche Dienstcontract abgeschlossen wer-
 den. — Ubrigens wird nur noch bemerkt, daß man
 jenen Bewerbern, welche thierärztliche Kennt-
 nisse nachweisen könnten, den Vorzug geben
 werde. — K. K. Istrianer, Kreisamt Mitter-
 burg am 27. März 1845.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 612. (2)

Nr. 645.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Kronau werden hiemit nachstehende, auf die
 Vorladungen nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Geburtsjahr	Nr.	Geb.- Jahr	A n m e r k u n g.
1	Johann Olepp	Bach	12	1825	paßlos abwesend
2	Johann Wandoth	Kronau	25	1825	mit veraltetem Passe abwesend
3	Jacob Petrig	Katschach	58	1824	paßlos abwesend.

mit dem Beifüge vorgeladen, entweder am 22. d. M. am Assentplatze zu Laibach, oder aber
 binnen vier Monaten hieramts so gewiß zu erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu
 rechtfertigen, widrigens sie nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Kronau am 16. April 1845.

3. 590 (3)

Bei der Herrschaft Sonnegg nächst Lai-
 bach ist die Unterbeamtenstelle mit 80 fl., Kost
 und Wohnung in Erledigung gekommen. Jene,
 welche sich darum bewerben wollen, haben
 ihre Einlagen bis 22. Mai d. J. unmittel-
 bar an das Verwaltungsamt der erwähnten
 Herrschaft einzusenden.

Herrschaft Sonnegg den 12. April 1845.

schaftlichen Keller 900 Eimer rein abgezo-
 gene Weine aus dem Stadtberger, Gau-
 ritscher und St. Lorenzer Gebirge, von
 den Jahrgängen 1840, 1841, 1842 & 1843,
 sammt heimerigen Fässern, startinweise im
 Licitationswege werden verkauft werden.
 Herrschaft Oberpettau am 15 April 1845.

3. 608. (2)

Große Weinlicitation.

Von der fürstlich Dietrichstein'schen
 Herrschaft Oberpettau, Marburger Kreis-
 es in Steyermark, wird bekannt gemacht,
 daß am 6. Mai 1845 Vormittags um 9
 Uhr anfangend, in dem Oberpettauer herr-

3. 607. (2)

A n z e i g e.

Am Congressplatze, Haus-Nr. 24, im
 3. Stock, wird die Reinigung der Herren-
 und Damen-Wäsche, dann das Rosafäben
 übernommen; ferner Blondes, Seiden-Hands-
 schuhe und Hulfedern, wie auch Seidenzeuge
 und Organtins gegen billige und sogleiche
 Bedienung gepußt.